

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **Betriebswirtschaftslehre Master**

des Fachbereichs Wirtschaft  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.06.2017

zuletzt geändert am 16.11.2021

Änderungen gültig ab 01.04.2022

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Qualifikationsziele des Studiengangs</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Akademischer Grad</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Regelstudienzeit und Studienbeginn</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erforderliche Credit Points für den Abschluss</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Regelstudienprogramm</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vertiefungsrichtungen</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Wahlpflichtmodule</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Praxismodul</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Abschlussmodul</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 13</b>	<b>Studiengangspezifische Regelungen</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 14</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>

- Anlage 1** Regelstudienprogramm
- Anlage 2** Wahlpflichtkatalog(e)
- Anlage 3** Masterzeugnis und -urkunde
- Anlage 4** Entfällt
- Anlage 5** Modulhandbuch

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre qualifiziert sind.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über spezialisierte Fachkompetenzen in einer der Vertiefungsrichtungen „Finance, Accounting, Controlling & Taxation“, „Information Management“, „Logistik“ oder „New Media Marketing“. Darüber hinaus haben sie fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich des allgemeinen Managements und des wissenschaftlichen, forschungsorientierten Arbeitens erworben.
- (4) Im Rahmen von Wahlpflichtmodulen und des Abschlussmoduls haben die Absolventinnen und Absolventen Erfahrungen gesammelt, aktuelle, komplexe Themen mit hohem wissenschaftlichem Anspruch zu bearbeiten. Der inhaltliche Bezug auf betriebliche Erfordernisse erfordert es in der Regel, Themen aus verschiedenen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre miteinander sowie mit Themen aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Gesellschafts- und Politikwissenschaften sowie Rechtswissenschaften zu verknüpfen.
- (5) Die Kompetenzen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und zu argumentieren, haben die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen methodisch ausgerichteter Module des fortgeschrittenen Projektmanagements und der fortgeschrittenen Forschungsmethoden sowie bei deren Anwendung insb. in den Modulen des Wahlpflichtbereichs und im Abschlussmodul vertieft. Die Befähigung, sich mit Fachvertretern und Laien über fachliche Grundlagen, deren Weiterentwicklung sowie über mögliche Probleme und Lösungen auszutauschen, haben die Absolventinnen und Absolventen insb. im Rahmen von Gruppenarbeiten, die in verschiedenen Modulen vorgesehen sind, sowie über Präsentationen und Diskussionen erworben.
- (6) Im Rahmen von Modulen zur Führung und zum Change Management wurden die Absolventinnen und Absolventen zusätzlich befähigt, anspruchsvolle betriebliche Herausforderungen im Bereich von Änderungs- und Transformationsprozessen zu analysieren und unter Anwendung von Personalführungskompetenzen Lösungen zu entwickeln. Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen von speziellen Modulen Erfahrungen darin gesammelt, Geschäftsideen zu beurteilen und zu entwickeln sowie das unternehmerische Denken auszuprägen. Um den Anforderungen einer globalisierten Arbeitswelt sprachlich gerecht werden zu können, haben die Absolventinnen und Absolventen Sprachkompetenzen in englischsprachigen Fachmodulen erworben.
- (7) Im Rahmen des Abschlussmoduls wurden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, sich selbständig neue Themengebiete zu erschließen, diese Informationen zu bewerten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Master of Science mit der Kurzform M.Sc.

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

## § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium. Die Abschlüsse der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre Bachelor, Logistik-Management Bachelor und Public Management Bachelor der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschlüssen können mit Auflagen zugelassen werden, wenn sie betriebswirtschaftliche Studienanteile im Sinne der BBPO des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre B.Sc. der Hochschule Darmstadt im Umfang von mindestens 60 CP nachweisen. Vorrang haben jedoch die Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1. Die Auflagen sind vor oder während des Masterstudiums zu erfüllen.
- (3) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erreicht wurde. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Gesamtnote 2,0 nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossen haben, können aufgrund einer Einzelfallprüfung (Eignungsfeststellung) zugelassen werden. Über die Zulassung aufgrund einer Eignungsfeststellung sowie über die Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudium Betriebswirtschaftslehre (BBZM).
- (4) Aufgrund von Auflagen gemäß Abs. 2 absolvierte zusätzliche Module werden im Masterzeugnis bescheinigt.
- (5) Weiteres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium ist auf eine fachliche Spezialisierung in einer betriebswirtschaftlichen Teildisziplin (Vertiefungsrichtung; § 8) ausgerichtet. Die einer Vertiefungsrichtung zugehörigen Module werden durch allgemeine vertiefende Module im Bereich des Managements und des wissenschaftlichen Arbeitens flankiert.
- (2) Das erste Semester des Regelstudienprogramms dient dazu,
  - im Rahmen von Wahlpflichtmodulen eine Orientierung sowie eine persönliche Schwerpunktsetzung im Bereich der Vertiefungsrichtungen zu ermöglichen (drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 5 CP) und
  - erweiterte Kompetenzen im Bereich des Managements (Module „Information Management“ und „Advanced Project Management“ im Umfang von jeweils 5 CP) und des wissenschaftlichen Arbeitens (Modul „Economic Research Methods“ im Umfang von 5 CP) zu erwerben.

Die Module des ersten Semesters des Regelstudienprogramms werden sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten.

- (3) Das zweite und das dritte Semester des Regelstudienprogramms dienen dazu,
  - im Rahmen der Pflichtmodule (§ 8) und der Wahlpflichtmodule (§ 9) spezialisierte Kompetenzen in der gewählten Vertiefungsrichtung zu erwerben (pro Semester drei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von jeweils 6 CP). Diese Module werden einmal pro Jahr angeboten.
  - erweiterte Kompetenzen im Bereich des Managements (Module „Leadership und Change Management“ und „Business Development and Entrepreneurship“ im Umfang von jeweils 6 CP) zu erwerben. Diese Module werden sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten.
- (4) Das vierte Semester des Regelstudienprogramms umfasst das Mastermodul im Umfang von 30 CP (§ 12).
- (5) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

## § 8 Vertiefungsrichtungen

(1) Vor Beginn des zweiten Semesters des Regelstudienprogramms muss eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (mit der Kurzbezeichnung: FACT)
- Information Management (mit der Kurzbezeichnung: I)
- Logistik (mit der Kurzbezeichnung: L)
- New Media Marketing (mit der Kurzbezeichnung: M)

Anmeldeverfahren und -fristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Jeder Vertiefungsrichtung sind sechs Pflichtmodule zugeordnet, die in beliebiger Reihenfolge studiert werden können. Die Liste der vertiefungsspezifischen Pflichtmodule ist als Anlage 1 beigelegt.

## § 9 Wahlpflichtmodule

(1) Das Regelstudienprogramm (Anlage 1) enthält im 1. Semester drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 5 CP sowie im 2. und 3. Semester jeweils ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CP. Eine Übersicht über den Wahlpflichtkatalog ist als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Wahlpflichtmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

## § 10 Praxismodul

Entfällt.

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur und die Berücksichtigung der Prüfungsleistung unter Vorbehalt der erfolgreich absolvierten Prüfungsvorleistung (auflösende Bedingung). Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung gemäß § 14 Abs. 2 ABPO). Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Ladung / Benachrichtigung erfolgt nicht. Die erste Wiederholungsprüfung kann einmalig um ein Semester verschoben werden.

(4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin nicht aufgrund einzuhaltender Fristen bindend ist. Sie hat bis spätestens zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

## § 12 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn des Mastermoduls ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Zulassung zum Mastermodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat Modulprüfungen im Umfang von mindestens 78 CP bestanden hat. Hierbei sind 30 CP aus dem ersten Semester nachzuweisen.
- (5) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (6) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen.
- (7) Die Masterarbeit kann auch in einem Unternehmen oder einer Verwaltung außerhalb der Hochschule Darmstadt erstellt werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit verändert sich hierdurch nicht.
- (8) In der Masterarbeit muss die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschriebene Erklärung gemäß Anlage 4 ABPO enthalten sein.
- (9) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit bis 12 Uhr in den Sekretariaten des Fachbereichs. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Untergangs ist vom Studierenden zu tragen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung hochschulöffentlich, sofern die Abschlussarbeit keinen Sperrvermerk enthält.
- (11) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.

## § 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt, sofern dies im Modulhandbuch geregelt ist.
- (2) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgenommen werden, sofern Englisch als Sprache der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch vorgesehen ist.
- (3) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Anzahl Credit Points zu gewichten ist.
- (4) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei beschränkt.

## § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2020 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Dieburg, 16.11.2021

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Christopher Almeling, Dekan

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift

## Anlage 1 Regelstudienprogramm

(1) Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung:

Modul-Nr.	Name des Moduls <sup>1)</sup>	Vertiefungsrichtung	SWS <sup>2)</sup>	CP <sup>3)</sup>
22111	Besondere Aspekte der Konzernrechnungslegung	Finance, Accounting, Controlling & Taxation	4	6
22112	Unternehmensbewertung	Finance, Accounting, Controlling & Taxation	4	6
22113	Advanced Managerial Accounting	Finance, Accounting, Controlling & Taxation	4	6
23111	Internationale Steuern	Finance, Accounting, Controlling & Taxation	4	6
23112	Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen	Finance, Accounting, Controlling & Taxation	4	6
23113	Advanced Digital Finance	Finance, Accounting, Controlling & Taxation	4	6
22121	Methoden der Systementwicklung	Information Management	4	6
22122	Enterprise Resource Planning	Information Management	4	6
22123	IT-GRC-Management	Information Management	4	6
23121	Business Intelligence & Knowledge Discovery	Information Management	4	6
23122	Datenbanken	Information Management	4	6
23123	Anwendungen in der Internetökonomie	Information Management	4	6
22131	Intralogistik	Logistik	4	6
22132	Makrologistik	Logistik	4	6
22133	Decision Sciences	Logistik	4	6
23131	Management und Controlling von Logistikprozessen	Logistik	4	6
23132	IT-Systeme in der Logistik	Logistik	4	6
23133	Operations Management	Logistik	4	6
22141	Internetrecht	New Media Marketing	4	6
22142	E-Business und E-Procurement	New Media Marketing	4	6
22143	Marktforschung	New Media Marketing	4	6
23141	Digitales Marketing	New Media Marketing	4	6
23142	Interaktives Marketing	New Media Marketing	4	6
23143	Marketing Simulation	New Media Marketing	4	6

<sup>1)</sup> detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

<sup>2)</sup> SWS = Semesterwochenstunde

<sup>3)</sup> Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).



(2) Regelstudienprogramm:

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Wahlpflichtmodul 1 (5 CP, 4 SWS)	Pflichtmodul 1 (6 CP, 4 SWS)	Pflichtmodul 4 (6 CP, 4 SWS)	Mastermodul (30 CP)
Wahlpflichtmodul 2 (5 CP, 4 SWS)	Pflichtmodul 2 (6 CP, 4 SWS)	Pflichtmodul 5 (6 CP, 4 SWS)	
Wahlpflichtmodul 3 (5 CP, 4 SWS)	Pflichtmodul 3 (6 CP, 4 SWS)	Pflichtmodul 6 (6 CP, 4 SWS)	
Information Management (5 CP, 4 SWS)			
Economic Research Methods (5 CP, 4 SWS)	Wahlpflichtmodul 4 (6 CP, 4 SWS)	Wahlpflichtmodul 5 (6 CP, 4 SWS)	
Advanced Project Management (5 CP, 4 SWS)	Leadership und Change Management (6 CP, 4 SWS)	Business Development and Entrepreneurship (6 CP, 4 SWS)	

Legende:

allgemeine vertiefende Module	Abschlussmodul	Pflichtmodule einer Vertie- fungsrichtung gem. Abs. 1	Wahlpflichtmodule gem. Anlage 2 Abs. 1 und 2
----------------------------------	----------------	--	---

## Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

(1) Wahlpflichtkatalog des 1. Semesters

Modul-Nr.	Name des Moduls <sup>1)</sup>	SWS <sup>2)</sup>	CP <sup>3)</sup>
21111	IFRS Reporting and Capital Markets	4	5
21112	International Controlling	4	5
21113	Digital Finance	4	5
21131	Supply Chain Management	4	5
21141	International Marketing Management	4	5
21151	International Economic Relations	4	5

<sup>1)</sup> detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

<sup>2)</sup> SWS = Semesterwochenstunde

<sup>3)</sup> Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Der Wahlpflichtkatalog des 2./3. Semesters wird für jede Vertiefungsrichtung durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Wirtschaft**  
im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre**  
mit der Vertiefungsrichtung **Mustervertiefung**

die Masterprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

[Name Wahlpflichtmodul 1]	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 2]	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 3]	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Information Management	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Economic Research Methods	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Advanced Project Management	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
[Pflichtmodul 1]	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
[Pflichtmodul 2]	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
[Pflichtmodul 3]	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 4]	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
Leadership und Change Management	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
[Pflichtmodul 4]	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)

Anerkannte Leistungen werden mit einem \* gekennzeichnet.

**Master -Zeugnis**  
**Vorname Nachname**

[Pflichtmodul 5]	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
[Pflichtmodul 6]	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 5]	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
Business Development and Entrepreneurship	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium  
über das Thema **Text**  
**Text**  
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)  
Außerhalb des Studienprogramms wurden  
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche  
Punkte erworben:

Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....

Der Leiter des Prüfungsamtes .....

Anerkannte Leistungen werden mit einem \* gekennzeichnet.

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Muster**  
im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre**  
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

## **Anlage 4**

Entfällt.

## **Anlage 5    Modulhandbuch**